



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

## Entscheidungsreporte

Besteuerung von Erstattungszinsen auch nach der Neuregelung rechtswidrig

Mit gleich zwei Urteilen vom 10. Mai 2012 (Az. [2 K 1947/00 E](#) und [2 K 1950/00 E](#)) hat der 2. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass Erstattungszinsen (§ 233a AO) ungeachtet der Neuregelung in § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG nicht steuerpflichtig sind. Der Gesetzgeber habe in § 12 Nr. 3 EStG die Grundentscheidung getroffen, Erstattungszinsen zur Einkommensteuer dem nichtsteuerbaren Bereich zuzuordnen. Dies habe der BFH bereits mit Urteil vom 15. Juni 2010 (Az. VIII R 33/07) entschieden. Durch die gesetzliche Neuregelung, die keine Spezialregelung zu § 12 Nr. 3 EStG darstelle, habe sich die Rechtslage nicht verändert. Dementsprechend brauchte das Gericht die Frage der Rückwirkung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG auf vergangene Veranlagungszeiträume - in den Streitfällen ging es um die Jahre 1992 und 1996 - nicht zu klären. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die [Pressemitteilung Nr. 12 vom 16. Juli 2012](#).

Wann sind Kosten für einen „Dogsitter“ absetzbar?

Der 14. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 25. Mai 2012 ([Az. 14 K 2289/11 E](#)) entschieden, dass die Kosten für einen „Dogsitter“ jedenfalls dann nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzbar sind, wenn die Hunde außerhalb der Wohnung und des Gartens des Steuerpflichtigen betreut werden. Im Streitfall nahm der Kläger einen Betreuungsservice für seine zwei Hunde in Anspruch. Die Hunde wurden beim Kläger abgeholt und wieder zu ihm zurückgebracht. Das Gericht entschied, dass es sich bei der Tätigkeit des „Dogsitters“ zwar grundsätzlich um eine haushaltsnahe Dienstleistung im Sinne von § 35a Abs. 2 EStG handele. Die Gewährung der Steuerermäßigung scheiterte im Streitfall jedoch daran, dass die konkreten Dienstleistungen nicht – wie das Gesetz

verlange – „im“ Haushalt des Klägers erbracht worden seien. Zu den Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 11 vom 2. Juli 2012](#).

Fortgeltung eines Vorläufigkeitsvermerks bei fehlender Wiederholung im Änderungsbescheid

Ein Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 Abs. 1 AO kann auch dann noch fortbestehen, wenn er in einem Änderungsbescheid nicht ausdrücklich wiederholt wird. Das hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 25. Mai 2012 (Az. [4 K 511/11 E](#)) entschieden.

Der Kläger erlitt im Streitjahr Verluste aus der Veräußerung eines GmbH-Anteils. Das Finanzamt versah den Einkommensteuerbescheid mit einem Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Höhe dieses Verlustes aus der Anteilsveräußerung, da diese noch nicht abschließend beurteilt werden könne. Der Bescheid erging zudem wegen anhängiger Revisionsverfahren und Verfassungsbeschwerden nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO vorläufig. Ein aus anderen Gründen ergangener Änderungsbescheid enthielt zwar erneut den letztgenannten Vorläufigkeitsvermerk, nicht jedoch denjenigen, der sich auf die Veräußerungsverluste bezog. Nachdem sich die tatsächliche Höhe des Verlustes geklärt hatte, beantragte der Kläger eine entsprechende Änderung des Einkommensteuerbescheids zu seinen Gunsten. Diese lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, dass der Vorläufigkeitsvermerk nicht mehr bestehe, weil er im Änderungsbescheid nicht ausdrücklich wiederholt worden sei.

Das Gericht gab dem Kläger Recht. Durch die fehlende Wiederholung des auf den Veräußerungsverlust bezogenen Vorläufigkeitsvermerks im Änderungsbescheid sei dieser nicht aufgehoben worden. Das Finanzamt habe bereits im ursprünglichen Bescheid zwischen dieser und der maschinell gesetzten Vorläufigkeit nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO unterschieden. Der Kläger habe die Nebenbestimmung im Änderungsbescheid nicht dahingehend verstehen können, dass eine Neuregelung der Vorläufigkeit vorgenommen werden sollte. Hierzu sei das Finanzamt auch rechtlich nicht in der Lage gewesen, da die Ungewissheit über die Höhe des Verlustes zu diesem Zeitpunkt noch bestanden habe.

Kapitalabfindung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist steuerpflichtig

Der 12. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 16. Mai 2012 ([Az. 12 K 1280/08 E](#)) entschieden, dass eine im Jahr 2005 gezahlte Kapitalabfindung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu sonstigen Einkünften führt, die nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) EStG zu 50% der Besteuerung unterliegen.

Der Kläger erhielt aus dem Versorgungswerk der Zahnärzte ab dem 1.9.2005 eine Altersrente sowie eine zum Rentenbeginn als Einmalbetrag ausbezahlte Teilkapitalleistung. Das Finanzamt erfasste die Kapitalleistung neben den Rentenzahlungen zu 50% als steuerpflichtige Einnahme. Der Kläger vertrat die Ansicht, dass bereits fraglich sei, ob Einmalzahlungen überhaupt vom Gesetzeswortlaut erfasst seien. Zudem liege eine Doppelbesteuerung vor, weil die Beitragsleistungen zu einem Großteil aus versteuertem Einkommen erbracht worden seien.

Der Senat folgte dieser Ansicht nicht. Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen würden als „andere Leistungen“ neben Leibrenten ausdrücklich vom Gesetzeswortlaut umfasst. Die mit Wirkung zum 1. Januar 2005 eingeführte nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte sei auch verfassungsgemäß, soweit eine Doppelbesteuerung vermieden werde. Die Einkünfte des Klägers würden nicht doppelt besteuert, da die Rentenzahlungen einschließlich des Einmalbetrages zu 50% und damit in einem die Beitragsleistungen übersteigenden Umfang steuerbefreit seien.

## Weitere Entscheidungen im Überblick

### Einkommensteuer

Zur Hinzuschätzung von Kapitalerträgen aufgrund eines im Rahmen einer Zollkontrolle aufgefundenen unvollständigen Depotauszugs (Urteil vom 27. April 2012, Az. [4 K 2294/09 E](#)).

Zur Verjährungsfrist einer gesonderten Verlustfeststellung nach § 10d Abs. 4 EStG bei bereits eingetretener Teilverjährung (Urteil vom 23. Mai 2012, Az. [11 K 631/11 E](#))

Zur Frage der Nutzung eines dienstlichen Kraftfahrzeugs durch den alleinigen Geschäftsführer einer GmbH für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Urteil vom 17. Januar 2012, Az. [5 K 1240/09 E](#), Rev. BFH VI R 42/12)

Zur Schätzung von Einkünften aus Kapitalvermögen dem Grunde und der Höhe nach bei Aufdeckung bisher nicht bekannter Geldanlagen im Ausland (Urteil vom 24. April 2012, Az. [6 K 4728/09 E](#), Rev. BFH VIII R 23/12)

### Grunderwerbsteuer

Zur Grunderwerbsteuerlichen Zuordnung von Grundstücken bei Vollzug eines noch nicht wirksamen Kaufvertrags (Urteil vom 5. Juni 2012, Az. [8 K 1667/09 GrE](#))

### Abgabenordnung

Zur Verjährung der Haftungsinanspruchnahme eines Geschäftsführers nach § 69 AO (Urteile vom 23. Mai 2012, Az. [11 K 2524/09 K](#) und [11 K 2525/09 K](#))

Zur Berechnung der Gebühr nach § 89 Abs. 3 bis 5 AO für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft über eine geplante Verschmelzung (Urteil vom 15. Februar 2012, Az. [12 K 5002/07 AO](#), Rev. BFH IV R 13/12)

## Interna und mehr

Studenten aus Nordkirchen zeigen Interesse am Finanzgericht

Gleich drei Gruppen von Studenten der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen nahmen an Verhandlungen des 5., 7., und des 13. Senats des Finanzgerichts Münster teil. Im Anschluss daran hatten die angehenden Finanzbeamten Gelegenheit, in Informationsveranstaltungen allgemeine Fragen über das finanzgerichtliche Verfahren und das Finanzgericht Münster zu klären. Die Besucher, von denen einige erst am Anfang und andere kurz vor Abschluss ihrer Ausbildung standen, waren von der angenehmen Verhandlungsatmosphäre und den ausführlichen Rechtsgesprächen beeindruckt. Großes Interesse zeigten sie auch an den Verfahrensfragen, die ihnen demnächst in ihrem Berufsalltag begegnen können.

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [pressestelle@fg-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-muenster.nrw.de)

Redaktion: RaFG Dr. Jan -Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de](mailto:jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.